

Risikostufen-Matrix gem. C-SchVO für das Schuljahr 2021/22

	Sicherheitsphase NOVEMBER 16. 11.2021 bis 27.11.2021 (§ 35a)	Risikostufe 1 (kein bis geringes Risiko) ¹	Risikostufe 2 (mittleres Risiko) ²	Risikostufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko) ³
Schaltung gem. Empfehlung Corona Kommission	Es gilt die Risikostufe 3 (§ 35a (1)) in diesem Zeitraum der „Sicherheitsphase November“.	Risikoadjustierte Inzidenz < 100 + ICU Auslastung <10%	Risikoadjustierte Inzidenz von 101 bis 200 + ICU Auslastung >10% bis 20%	Risikoadjustierte Inzidenz >200 + ICU Auslastung >20%
MNS/FFP2-Maske (Schüler/innen, Lehr- und Verwaltungspersonal); für Schüler/innen mit Behinderung oder Beeinträchtigung Ausnahme gem. § 7 (3) Beim Tragen einer FFP2-Maske ist stündlich eine Tragepause einzuhalten gem. § 5 (7). Schwangere sind von der FFP2-Maskentragepflicht ausgenommen gem. § 5 (7).	- Alle Personen tragen in Schulgebäuden eine FFP2-Maske außer Schüler/innen bis einschließlich der 8. Schulstufe (Primarstufe, Sekundarstufe 1, Mittelschule, Sonderschule) tragen MNS und nur außerhalb der Klassen- und Gruppenräume gem. § 35a (2)		- Schüler/innen, Lehr- und Verwaltungspersonal tragen im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS gem. § 19 (2)	- Schüler/innen und Lehr- und Verwaltungspersonal an Volksschulen, Mittelschulen, Sonderschulen, sowie 5 bis 8. Schulstufe AHS tragen im Schulgebäude außerhalb der Klassen- und Gruppenräume MNS gem. § 26 (2) - Schüler/innen ab der 9. Schulstufe, Lehr- und Verwaltungspersonal tragen im gesamten Schulgebäude MNS gem. § 26 (2)

¹ Stufe I: Risikoadjustierte Inzidenz < 100 + ICU Auslastung <10%

Beide Bedingungen müssen erfüllt sein; ist nur eine der beiden Bedingung erfüllt, verbleibt man in der Stufe I; zur Abstufung von Stufe II auf Stufe I müssen ebenfalls beide Bedingungen der Stufe I erfüllt sein.

² Stufe II: Risikoadjustierte Inzidenz von 101 bis 200 + ICU Auslastung >10% bis 20%

Zum Aufstieg von Stufe I auf Stufe II müssen beide Bedingungen der Stufe II erfüllt sein; zur Abstufung von Stufe III auf Stufe II müssen ebenfalls beide Bedingungen der Stufe II erfüllt sein.

² Stufe III: Risikoadjustierte Inzidenz >200 + ICU Auslastung >20%

³ Stufe III: Risikoadjustierte Inzidenz >200 + ICU Auslastung >20%

Zum Aufstieg von Stufe I oder II auf Stufe III müssen beide Bedingungen der Stufe III erfüllt sein.

	Sicherheitsphase NOVEMBER 16. 11.2021 bis 27.11.2021 (§ 35a)	Risikostufe 1 (kein bis geringes Risiko)	Risikostufe 2 (mittleres Risiko)	Risikostufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko)
Testung Schüler/innen, ausgenommen Schüler/innen mit SPF gem. § 5 (2) (Externe Testzertifikate von befugten Teststellen werden anerkannt.)	<ul style="list-style-type: none"> - Verpflichtender Testnachweis (unabhängig von Genesungsnachweis, Absonderungsbescheid, Antikörpernachweis⁴ oder Impfstatus): 2 AGT, mind. 1 mal PCR gem. § 35a (3) iVm. § 35 (3) - Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3). 	<ul style="list-style-type: none"> - AG-Tests⁵ erfolgen freiwillig gem. § 14 - Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3). 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, AGT und mind. 2 PCR gem. § 19 (1) - Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3). 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, AGT, und mind. 2 PCR, gem. § 26 (1) - Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3).
Testung Lehr- und Verwaltungspersonal	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ohne Genesungsnachweis, ohne Absonderungsbescheid oder ohne Antikörpernachweis⁶, davon mind. 1 externe PCR-Testung gem. § 5 (3)⁷. - Der Nachweis muss während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4). - Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3). 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, davon mind. 2 PCR-Testungen, die von der Schule zur Verfügung gestellt werden oder extern erbracht werden, gem. § 5 (3)⁸. - Der Nachweis muss während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4). - Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3). 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, davon mind. 2 PCR-Testungen, die von der Schule zur Verfügung gestellt werden oder extern erbracht werden, gem. § 5 (3). - Der Nachweis muss während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4). - Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3). 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht geimpftes Lehr- und Verwaltungspersonal sowie Lehr- und Verwaltungspersonal ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, davon mind. 2 PCR-Testungen, die von der Schule zur Verfügung gestellt werden oder extern erbracht werden, gem. § 5 (3). - Der Nachweis muss während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4). - Personen, die in den letzten 90 Tagen eine Infektion mit SARS-CoV2 überstanden und molekularbiologisch bestätigt haben, sind von der Testung ausgenommen gem. § 36 (3).
Für Personen, die regelmäßig am Unterricht mitwirken: Für Freizeitpädagogen/innen und Personen, die gesundheitliche, physische oder psychische Unterstützungs- und/oder Betreuungsleistungen am Schulstandort erbringen (z. B. Schulpsychologen/-psychologinnen, Schulsozialarbeiter/innen, Jugend- und Lehrlingscoaches, Pflegepersonal, Sprachhelfer/innen, Berufsausbildungsassistenz, Schul- oder Standortassistenten/-assistentinnen, Bewegungscoaches, Trainer/innen an Schulen für Leistungssport), für Studierende der Lehramtsstudien im Rahmen des praxisschulmäßigen Unterricht, für Mitarbeiter/innen der Schulverwaltung, die mit der Qualitätssicherung betraut sind, und für Lehrbeauftragte gelten Regelungen wie für Lehr- und Verwaltungspersonal gem. § 3 (7) und nicht die Regelungen für Externe (schulfremde Personen)				
Kooperationen mit außerschulischen Einrichtungen und Personen/Externe (schulfremde Personen)	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Unterrichtsangebote mit Externen bzw. Kooperationen gem. § 28 (1) 	<ul style="list-style-type: none"> - 3-G-Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 5 (1) 	<ul style="list-style-type: none"> - 3-G-Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 21 (1) 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Unterrichtsangebote mit Externen bzw. Kooperationen gem. § 28 (1)

4 Antikörpernachweise verlieren ab 22.11.2021 ihre Gültigkeit

5 Ab 22. November 2021: Antigen-Testergebnisse sind für Schüler/innen 48 h gültig

6 Antikörpernachweise verlieren ab 22.11.2021 ihre Gültigkeit

7 Ab 22. November 2021: Antigen-Testergebnisse sind für Lehr- und Verwaltungspersonal 24 h gültig

8 Ab 22. November 2021: Antigen-Testergebnisse sind für Lehr- und Verwaltungspersonal 24 h gültig

	Sicherheitsphase NOVEMBER 16. 11.2021 bis 27.11.2021 (§ 35a)	Risikostufe 1 (kein bis geringes Risiko)	Risikostufe 2 (mittleres Risiko)	Risikostufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko)
Schulraumüberlassung	<ul style="list-style-type: none"> - 3-G-Nachweis und Tragen einer FFP2_Maske während des gesamten Aufenthalts gem. § 35a (2) - Schulraumüberlassung möglich - Tragen einer FFP2-Maske, außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist, gem. § 35a (2) 	<ul style="list-style-type: none"> - 3-G-Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 5 (1) - Schulraumüberlassung möglich - Tragen eines MNS, außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist, gem. §5 (5) 	<ul style="list-style-type: none"> - 3-G-Nachweis und Tragen eines MNS während des gesamten Aufenthalts gem. § 21 (1) - Schulraumüberlassung möglich - Tragen eines MNS, außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist, gem. §5 (5) - kein Kontakt zu Schüler/inne/n und Lehrpersonal gem. § 21 (2) 	<ul style="list-style-type: none"> - 3-G-Nachweis und Tragen MNS gem. § 28 (2) Z 2 - Schulraumüberlassung möglich - Tragen eines MNS, außer im Raum, der von der Schulraumüberlassung umfasst ist, gem. §5 (5) - kein Kontakt zu Schüler/inne/n und Lehrpersonal gem. § 28 (2) Z 1
Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen	<ul style="list-style-type: none"> - Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen sind gem. § 27 nicht durchzuführen. - Konferenzen, Sprechstage, schulpartnerschaftliche Gremien, Verständigungen etc. dürfen nur in digitaler Form stattfinden gem. § 26 (3). - Einzelgespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten sind möglichst digital zu führen. Im Ausnahmefall kann dieses Gespräch auch in Präsenz stattfinden, dabei gilt die 3-G-Regel und das Tragen einer FFP2-Maske gem. § 26 (4). 	<ul style="list-style-type: none"> - Vor Entscheidung ist eine Risikoanalyse zu erstellen gem. § 14 iVm. § 20 (2). 	<ul style="list-style-type: none"> - Schulveranstaltungen bzw. schulbezogene Veranstaltungen mit Einhaltung der Hygienevorschriften vor Ort gem. § 20 (1) - Vor Entscheidung ist eine Risikoanalyse zu erstellen gem. § 20 (2). 	<ul style="list-style-type: none"> - Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen sind gem. § 27 nicht durchzuführen. - Konferenzen, Sprechstage, schulpartnerschaftliche Gremien, Verständigungen etc. dürfen nur in digitaler Form stattfinden gem. § 26 (3). - Einzelgespräche mit Eltern/Erziehungsberechtigten sind möglichst digital zu führen. Im Ausnahmefall kann dieses Gespräch auch in Präsenz stattfinden, dabei gilt die 3-G-Regel und das Tragen eines MNS gem. § 26 (4).

	Sicherheitsphase NOVEMBER 16. 11.2021 bis 27.11.2021 (§ 35a)	Risikostufe 1 (kein bis geringes Risiko)	Risikostufe 2 (mittleres Risiko)	Risikostufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko)
Internate	<ul style="list-style-type: none"> - Alle Personen tragen im Internatsgebäude außerhalb der Schlafräume eine FFP2-Maske gem. § 35a (2) - Verpflichtender Testnachweis gem. § 35 (4) für alle, zusätzlich dazu - nicht geimpftes Internatspersonal sowie Internatspersonal ohne Antikörpernachweis⁹, ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid, davon mind. 1 PCR-Testung gem. § 35 (4). - Der Nachweis muss während des gesamten Aufenthalts in der Schule bereit gehalten werden gem. § 5 (4). - Für Schüler/innen, die nächtigen, gilt 3-G gem. § 33 (4). - Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis, ohne Antikörpernachweis¹⁰ oder ohne Absonderungsbescheid müssen am Tag der Anreise ein Testzertifikat erbringen gem. § 33 (5). 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht geimpftes Internatspersonal sowie Internatspersonal ohne Genesungsnachweis, ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, davon mind. 2 externe PCR-Testungen, gem. § 5 (3). - Für Schüler/innen, die nächtigen, gilt 3-G gem. § 16 (2). 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht geimpftes Internatspersonal sowie Internatspersonal ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, davon mind. 2 externe PCR-Testungen, gem. § 24 (1). - Internatspersonal trägt im Internatsgebäude außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume MNS gem. § 24 (1) - Für Schüler/innen, die nächtigen, gilt 3-G gem. § 24 (2). - Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid müssen am Tag der Anreise ein Testzertifikat erbringen gem. § 24 (3). 	<ul style="list-style-type: none"> - Nicht geimpftes Internatspersonal sowie Internatspersonal ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid: verpflichtende Testung, davon mind. 2 PCR-Testungen, gem. § 33 (1) - Internatspersonal trägt im Internatsgebäude einen MNS gem. § 33 (1) - Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid der 5. bis 8. Schulstufe haben außerhalb der Gemeinschafts- und Schlafräume einen MNS zu tragen gem. § 33 (2) - Nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid ab der 9. Schulstufe haben außerhalb der Schlafräume einen MNS zu tragen gem. § 33 (3) - Für Schüler/innen, die nächtigen, gilt 3-G gem. § 33 (4) - Nicht geimpftes Internatspersonal sowie Internatspersonal ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid und nicht geimpfte SuS sowie SuS ohne Genesungsnachweis oder ohne Absonderungsbescheid müssen am Tag der Anreise ein Testzertifikat erbringen gem. § 33 (5).

⁹ Antikörpernachweise verlieren ab 22.11.2021 ihre Gültigkeit

¹⁰ Antikörpernachweise verlieren ab 22.11.2021 ihre Gültigkeit

	Sicherheitsphase NOVEMBER 16. 11.2021 bis 27.11.2021 (§ 35a)	Risikostufe 1 (kein bis geringes Risiko)	Risikostufe 2 (mittleres Risiko)	Risikostufe 3 (hohes bis sehr hohes Risiko)
Einzelne Gegenstände		<ul style="list-style-type: none"> - Beim Singen und Musizieren für eine häufigere Durchlüftung der Räume sorgen gem. § 15 - Bei Bewegung und Sport für eine häufigere Durchlüftung der Räume sorgen gem. § 15 	<ul style="list-style-type: none"> - Singen und Musizieren mit Blasinstrumenten nach Möglichkeit im Freien - Beim Unterricht in geschlossenen Räumen erhöhter Sicherheitsabstand von 2 m gem. § 22 (1) - Bewegung und Sport nach Möglichkeit im Freien - Beim Unterricht in geschlossenen Räumen Sicherheitsabstand von 1 m gem. § 22 (2) 	<ul style="list-style-type: none"> - Singen, wenn immer es möglich ist, im Freien. - Beim Unterricht in geschlossenen Räumen erhöhter Sicherheitsabstand von 2 m - Musizieren mit Blasinstrumenten ausschließlich im Freien gem. § 29 (1) - Bewegung und Sport, wenn immer es möglich ist, im Freien - Beim Unterricht in geschlossenen Räumen Sicherheitsabstand von 1 m gem. § 29 (2)